Musterartikel

Abbau- und/oder Deponiezone mit Materialverwertung

Betroffenes Themenblatt

[Mineralische Materialien (Materialentnahmestellen, Deponien und Standorte zur Verwertung mineralischer Abfälle)](https://www.vs.ch/documents/23442489/37197488/E40_BLATT_Materialien_DE.pdf)

Vorschlag für einen Musterartikel im KBZR

*(Hervorhebung = von der Gemeinde anzupassen, «und/oder» sowie «oder» dürfen nicht beibehalten werden)*

Es werden drei Vorschläge für Musterartikel vorgelegt, die den folgenden Fällen entsprechen:

1. Die Abbau- und/oder Deponiezone mit Materialverwertung wird durch einen bestehenden DNP geregelt.
2. Die Abbau- und/oder Deponiezone mit Materialverwertung erfordert eine Sondernutzungsplanung. Der Artikel verweist auf ein dem KBZR beigefügtes Pflichtenheft, das als Leitfaden für die Sondernutzungsplanung dient.
3. Die Abbau- und/oder Deponiezone mit Materialverwertung erfordert keine Sondernutzungsplanung. Die Nutzungsvorschriften sind in den Artikeln des KBZR festgelegt.
4. Vorschlag für einen Musterartikel – Bestehender DNP

Art. xx Abbau- und/oder Deponiezone mit Materialverwertung mit bestehendem DNP «Name des DNP»

1. Die Anordnung der Bauten und Anlagen wird durch einen Detailnutzungsplan (DNP) geregelt, dessen Perimeter im Zonennutzungsplan (ZNP) eingezeichnet ist.
2. Das Reglement des DNP regelt die Nutzung des Bodens im Einzelnen und präzisiert die raumplanerischen Massnahmen wie z. B. die verschiedenen Ausbauetappen und die Wiederinstandstellung des Standorts sowie die Bedingungen zur Begrenzung der Beeinträchtigung von Landschaft und Umwelt gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen.
3. Vorschlag für einen Musterartikel – DNP erforderlich

Art. xx Abbau- und/oder Deponiezone mit Materialverwertung mit Planungspflicht

1. Zweck
2. Die Abbau- und/oder Deponiezone mit Materialverwertung umfasst die verfügbaren Flächen für:
3. den Abbau von Materialien mit Verwertung mineralischer Materialien des Typs A;
4. die Ablagerung von Abfällen auf einer Deponie des Typs X oder in Kompartimenten des Typs X und Y mit Verwertung mineralischer Materialien des Typs A oder des Typs A und B.
5. Die verschiedenen Zonen und Aktivitäten werden durch ein Pflichtenheft geregelt, das die Ausarbeitung eines DNP erfordert.
6. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV (ES IV) gemäss der geltenden Lärmschutzgesetzgebung.

**Mindestanforderungen bei der Erstellung eines Pflichtenheftes für die Zone mit Planungspflicht**

Vorschriften und Nutzungsbedingungen

1. Bauten und Anlagen, die nicht dem Zweck der Zone entsprechen, werden nicht bewilligt.
2. Die Bedingungen, die eine Beeinträchtigung der Landschaft und der Umwelt einschränken und deren Wiederherstellung gewährleisten, werden von der zuständigen Behörde festgelegt.
3. Erschliessungen und Bauten, die für den Betrieb der Materialentnahmestelle mit Verwertung mineralischer Abfälle des Typs A / der Deponie des Typs X oder der Kompartimente des Typs X und Y mit Verwertung mineralischer Abfälle des Typs A oder des Typs A und B zwingend erforderlich sind, können während der Betriebsdauer der Anlagen bewilligt werden.
4. Die Dauer der Nutzung und die damit verbundenen Etappen sind in einem Absatz des Pflichtenheftes festzulegen.

Baubewilligung

1. Für den Abbau von Materialien mit Verwertung mineralischer Materialien des Typs A / die Ablagerung von Abfällen in einer Deponie des Typs X oder in Kompartimenten des Typs X und Y mit Verwertung mineralischer Materialien des Typs A oder des Typs A und B, einschliesslich der dazu erforderlichen Anlagen, sowie für die Schliessung und Wiederinstandstellung des Standorts nach der Nutzung ist eine Baubewilligung erforderlich. Vorbehalten bleiben Bewilligungen, die in Anwendung der Spezialgesetzgebung zu erteilen sind.
2. Für die Materialentnahmestelle müssen insbesondere die folgenden Punkte angegeben werden:
* das Projekt zur Wiederauffüllung des Standorts (Methoden, Etappen und Massnahmen zur Wiederinstandstellung des Standorts);
* die Stabilität der bestehenden und geplanten Einrichtungen und des umgebenden Geländes sowie die erforderlichen Überwachungsmassnahmen (geologisches Gutachten).
1. Für die Deponie müssen insbesondere die folgenden Punkte angegeben werden:
* das Vorprojekt für die Schliessung der Deponie (Methoden, Etappen und Massnahmen zur Wiederinstandstellung des Standorts);
* die Stabilität der bestehenden und geplanten Einrichtungen (geologisches Gutachten).
1. Um den Grundsatz der Verfahrenskoordination zu wahren, sind Gesuche für Sonderbewilligungen dem Baubewilligungsgesuch beizufügen.

Betriebsbewilligung

1. Für den Abbau von Materialien mit Verwertung mineralischer Materialien des Typs A:

Für den Betrieb der Materialentnahmestelle mit Verwertung mineralischer Materialien des Typs A ist die Erteilung einer Betriebsbewilligung durch die zuständige Baubehörde erforderlich. Eine spezifische Betriebsbewilligung nach Spezialgesetzgebung ist nicht erforderlich.

1. Für die Ablagerung von Abfällen auf einer Deponie des Typs X oder in Kompartimenten des Typs X und Y mit Verwertung mineralischer Materialien des Typs A oder des Typs A und B:

Für den Betrieb einer Deponie des Typs X oder eines Kompartiments des Typs X und Y mit Verwertung mineralischer Materialien des Typs A oder des Typs A und B ist die Erteilung einer Betriebsbewilligung durch die zuständige Baubehörde erforderlich. Erforderlich sind zudem Betriebsbewilligungen, die gemäss der Spezialgesetzgebung einzuholen sind.

1. Vorschlag für einen Musterartikel – ohne DNP

Art. xx Abbau- und/oder Deponiezone mit Materialverwertung

1. Zweck
2. Die Abbau- und/oder Deponiezone mit Materialverwertung umfasst die verfügbaren Flächen für:
3. den Abbau von Materialien mit Verwertung mineralischer Materialien des Typs A;
4. die Ablagerung von Abfällen auf einer Deponie des Typs X oder in Kompartimenten des Typs X und Y mit Verwertung mineralischer Materialien des Typs A oder des Typs A und B.
5. Vorschriften und Nutzungsbedingungen
6. Bauten und Anlagen, die nicht dem Zweck der Zone entsprechen, werden nicht bewilligt.
7. Die Bedingungen, die eine Beeinträchtigung der Landschaft und der Umwelt einschränken und deren Wiederherstellung gewährleisten, werden von der zuständigen Behörde festgelegt.
8. Erschliessungen und Bauten, die für den Betrieb der Materialentnahmestelle mit Verwertung mineralischer Abfälle des Typs A / der Deponie des Typs X oder der Kompartimente des Typs X und Y mit Verwertung mineralischer Abfälle des Typs A oder des Typs A und B zwingend erforderlich sind, können während der Betriebsdauer der Anlagen bewilligt werden.
9. Baubewilligung
10. Für den Abbau von Materialien mit Verwertung mineralischer Materialien des Typs A / die Ablagerung von Abfällen in einer Deponie des Typs X oder in Kompartimenten des Typs X und Y mit Verwertung mineralischer Materialien des Typs A oder des Typs A und B, einschliesslich der dazu erforderlichen Anlagen, sowie für die Schliessung und Wiederinstandstellung des Standorts nach der Nutzung ist eine Baubewilligung erforderlich. Vorbehalten bleiben Bewilligungen, die in Anwendung der Spezialgesetzgebung zu erteilen sind.
11. Für die Materialentnahmestelle müssen insbesondere die folgenden Punkte angegeben werden:
* das Projekt zur Wiederauffüllung des Standorts (Methoden, Etappen und Massnahmen zur Wiederinstandstellung des Standorts);
* die Stabilität der bestehenden und geplanten Einrichtungen und des umgebenden Geländes sowie die erforderlichen Überwachungsmassnahmen (geologisches Gutachten).
1. Für die Deponie müssen insbesondere die folgenden Punkte angegeben werden:
* das Vorprojekt für die Schliessung der Deponie (Methoden, Etappen und Massnahmen zur Wiederinstandstellung des Standorts);
* die Stabilität der bestehenden und geplanten Einrichtungen (geologisches Gutachten).
1. Um den Grundsatz der Verfahrenskoordination zu wahren, sind Gesuche für Sonderbewilligungen dem Baubewilligungsgesuch beizufügen.
2. Betriebsbewilligung
3. Für den Abbau von Materialien mit Verwertung mineralischer Materialien des Typs A:

Für den Betrieb der Materialentnahmestelle mit Verwertung mineralischer Materialien des Typs A ist die Erteilung einer Betriebsbewilligung durch die zuständige Baubehörde erforderlich. Eine spezifische Betriebsbewilligung nach Spezialgesetzgebung ist nicht erforderlich.

1. Für die Ablagerung von Abfällen auf einer Deponie des Typs X oder in Kompartimenten des Typs X und Y mit Verwertung mineralischer Materialien des Typs A oder des Typs A und B:

Für den Betrieb einer Deponie des Typs X oder eines Kompartiments des Typs X und Y mit Verwertung mineralischer Materialien des Typs A oder des Typs A und B ist die Erteilung einer Betriebsbewilligung durch die zuständige Baubehörde erforderlich. Vorbehalten bleiben zudem Betriebsbewilligungen, die gemäss der Spezialgesetzgebung einzuholen sind.

1. Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe IV (ES IV) gemäss der geltenden Lärmschutzgesetzgebung.

**Verantwortliche Dienststelle(n)**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Dienststelle(n) | Themen | Kontaktdaten |
| Dienststelle für Umwelt (DUW) | Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle | Avenue de la Gare 251950 Sitten027 606 31 50duw@admin.vs.ch[https://www.vs.ch/de/web/sen](https://www.vs.ch/web/sen/) |
| Dienststelle Naturgefahren (DNAGE) | Entnahmestellen für Stein- und Erdmaterial  | Bâtiment MutuaRue des Creusets 51950 Sitten027 606 35 20sdana@admin.vs.ch[https://www.vs.ch/de/web/sdana](https://www.vs.ch/de/web/sdana/accueil) |

Validierung und Versionen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Datum | Version | Validierung und Änderungen |
| August 2021 | 1.0 | Erste Version |
| 10. Februar 2025 | 2.0 | Validierung durch die verantwortliche(n) Dienststelle(n) |
| April 2025 | 2.0 | Aktualisierung 2025 |